

1967	Ausgegeben zu Bonn am 27. April 1967	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
13. 4. 67	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Bewachungsgewerbe ..... Bundesgesetzbl. III 7104-3	481
20. 4. 67	Neufassung der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern (BGS-LV) ..... Bundesgesetzbl. III 2030-6-8	482
20. 4. 67	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen Infektion durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Eiprodukten ..... Bundesgesetzbl. III 2125-4-27	492
14. 4. 67	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 17 Abs. 1 Satz 1 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26. Juli 1960) .....	494
14. 4. 67	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 29. August 1961) ..... Bundesgesetzbl. III 7845-1	494
14. 4. 67	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 37 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 3. April 1957) ..... Bundesgesetzbl. III 810-1	494
14. 4. 67	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 37 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 3. April 1957) ..... Bundesgesetzbl. III 810-1	494
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	495
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	496

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über das Bewachungsgewerbe  
Vom 13. April 1967**

Auf Grund des § 34 a Abs. 2 der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr vom 13. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 849), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Bewachungsgewerbe vom 22. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 846) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 5 Nr. 4 werden hinter dem Wort „Lieferkraftwagen“ die Worte „einschließlich der Anhänger“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 4 Satz 5 Nr. 5 treten an Stelle der Worte „sowie deren Anhänger“ die Worte „einschließlich der Anhänger“.
3. In § 2 Abs. 4 wird folgender Satz 6 angefügt:  
„In den Fällen des Satzes 5 Nr. 4 und 5 kann jedoch vereinbart werden, daß der Versicherer für

mitgeführte Gegenstände im Rahmen der Versicherungssumme nur bis zu einem Höchstbetrag einzutreten hat; dieser darf bei Personen- und Lieferkraftwagen einschließlich der Anhänger 2 000,— Deutsche Mark und bei Omnibussen und Lastkraftwagen einschließlich der Anhänger 10 000,— Deutsche Mark nicht unterschreiten.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 14 des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. April 1967

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Schiller

**Bekanntmachung**  
**der Neufassung der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten**  
**im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern (BGS-LV)**

**Vom 20. April 1967**

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern (BGS-LV) vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 173) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern (BGS-LV) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung ergibt.

Bonn, den 20. April 1967

Der Bundesminister des Innern  
Lücke

**Verordnung  
über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz  
und im Bundesministerium des Innern (BGS-LV)**

in der Fassung vom 20. April 1967

**Abschnitt I**

**Allgemeines**

§ 1

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung findet auf die Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern Anwendung.

§ 2

**Grundsatz**

Bei Einstellung, Anstellung und Beförderung der Polizeivollzugsbeamten ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu entscheiden.

§ 3

**Ordnung der Laufbahnen**

- (1) Es bestehen die Laufbahnen
1. der Grenzjäger und Unterführer,
  2. der Grenzschutzoffiziere.

Beide Laufbahnen beginnen mit einer einheitlichen Grundausbildung in dem Amt des Grenzjägers oder des Matrosen. Die Beamten der Laufbahn der Grenzschutzoffiziere müssen sich im Rahmen der Ausbildung auch in Ämtern der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer bewährt haben. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, soweit in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Amtsbezeichnungen in den Bundesbesoldungsordnungen A und B für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz werden in dieser Verordnung mit dem abgekürzten Zusatz „i.BGS“ verwendet. Gruppen von Ämtern werden unter einer Sammelbezeichnung (SB) zusammengefaßt.

§ 4

**Ausschreibung und Auslese**

Für die Ausschreibung der Stellen und die Auslese der Bewerber gilt § 4 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 322) entsprechend. Allgemeine Werbemaßnahmen gelten als Ausschreibung im Sinne dieser Bestimmungen.

§ 5

**Einstellung und Anstellung**

Bei der Begründung des Beamtenverhältnisses (Einstellung) wird den Bewerbern sogleich ein Amt verliehen (Anstellung).

§ 6

**Befähigung**

Polizeivollzugsbeamte erwerben als Laufbahnbewerber die Befähigung für ihre Laufbahn durch eine erfolgreiche Ausbildung und durch Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungen.

§ 7

**Beförderung**

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn dem Beamten, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird. Unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulagen gelten als Bestandteile des Grundgehalts.

(2) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(3) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ist eine Beförderung unzulässig

1. vor Ablauf eines Jahres nach der Einstellung oder der letzten Beförderung in ein Amt, das durchlaufen werden muß,
2. innerhalb eines Jahres vor der Altersgrenze für das nächsthöhere Beförderungsamts.

(4) Als Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für Beförderungen sind, gelten die im Polizeivollzugsdienst geleisteten Dienstzeiten; sie rechnen von der Anstellung oder, falls die Dienstzeit in einem bestimmten Amt geleistet sein muß, vom Tage der Ernennung ab.

§ 8

**Einstellung, Ausbildung, Prüfung und Beförderung**

(1) Der Bundesminister des Innern erläßt Bestimmungen über die Einstellung, Ausbildung, Prüfung und Beförderung, die sich im Rahmen dieser Verordnung halten müssen. Bei der Vorbereitung der Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen wirkt der Bundespersonalausschuß mit.

(2) In den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen sind folgende Prüfungsnoten vorzusehen:

- |              |   |
|--------------|---|
| Sehr gut     | (1) = eine besonders hervorragende Leistung,                          |
| gut          | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,         |
| befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,                   |
| ausreichend  | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |

- mangelhaft (5) eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
- ungenügend (6) eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 9

**Fachverwendungen**

(1) In den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen sind die von den Beamten in Fachverwendungen wahrzunehmenden Aufgaben zu berücksichtigen.

(2) Der Bundesminister des Innern bestimmt die Arten der Fachverwendungen.

§ 10

**Grenzschutzfachschule**

Der Bundesminister des Innern bestimmt, inwieweit Beförderungen in der Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn und die Zulassung zur Grenzschutzoffizierlaufbahn von der erfolgreichen Teilnahme an dem Unterricht einer Grenzschutzfachschule abhängig zu machen sind.

**Abschnitt II**

**Laufbahnbewerber**

1. Titel

Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer

§ 11

**Ämter der Laufbahn**

Die Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer umfaßt folgende Ämter:

Amtsbezeichnung	Sammelbezeichnung
Grenzjäger, Matrose i. BGS	Grenzjäger (SB) Matrosen (SB)
Grenztruppjäger, Vormatrose i. BGS	
Grenzoberjäger, Obermatrose i. BGS	
Grenzhauptjäger, Hauptmatrose i. BGS	
Wachtmeister i. BGS, Maat i. BGS	GS-Wachtmeister (SB) GS-Maate (SB)
Oberwachtmeister i. BGS, Obermaat i. BGS	
Hauptwachtmeister i. BGS, Bootsmann i. BGS	
Meister i. BGS, Oberbootsmann i. BGS	GS-Meister (SB) GS-Bootsmänner (SB)
Obermeister i. BGS, Hauptbootsmann i. BGS	
Stabsmeister i. BGS, Stabsbootsmann i. BGS	
Oberstabsmeister i. BGS, Oberstabsbootsmann i. BGS	

Soweit in den nachfolgenden Vorschriften dieser Verordnung Amts- oder Sammelbezeichnungen der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer angegeben sind, treten an ihre Stelle für die Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes See die vergleichbaren Amts- und Sammelbezeichnungen nach Satz 1.

§ 12

**Voraussetzungen für die Einstellung**

In die Laufbahn kann eingestellt werden, wer

1. bei der Einstellung mindestens 18 und höchstens 24 Jahre alt ist,
2. eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt.

§ 13

**Grundausbildung**

(1) Die Grundausbildung dauert ein Jahr; sie schließt mit der Eignungsprüfung ab, durch die der Beamte nachweisen muß, daß er für den Polizeivollzugsdienst befähigt ist.

(2) Beamte, die die Prüfung nach einmaliger Wiederholung, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Grundausbildung, nicht bestehen, werden entlassen.

§ 14

**Ausbildung zum Unterführer**

Geeignete Grenzjäger (SB) können nach bestandener Eignungsprüfung zur Unterführerausbildung zugelassen werden; diese dauert mindestens sechs Monate, sie schließt mit der Unterführerprüfung ab. Die Prüfung darf einmal wiederholt werden. Ist der Beamte erst zwölf Monate nach beendeter Grundausbildung zur Ausbildung zugelassen worden, so darf die Ausbildungszeit bis auf drei Monate abgekürzt werden.

§ 15

**Beförderung**

(1) Die Beförderung zum Grenztruppjäger ist nach einer Dienstzeit von mindestens sechs Monaten zulässig.

(2) Die Beförderung zum Grenzhauptjäger ist nur zulässig, wenn der Beamte nach Beendigung der Grundausbildung mindestens sechs Monate in einer Dienststellung verwendet worden ist, die eine Spezialausbildung erfordert und wenn er eine einschlägige Gehilfen-, Gesellen- oder Facharbeiterprüfung oder eine entsprechende Prüfung im Bundesgrenzschutz bestanden hat.

(3) Die Ämter Grenzoberjäger und Grenzhauptjäger brauchen nicht durchlaufen zu werden.

(4) Grenzjäger (SB) mit erfolgreich abgeschlossener Unterführerausbildung können nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens achtzehn Monaten zum Wachtmeister i. BGS befördert werden.

(5) Weitere Beförderungen sind erst nach folgenden Mindestdienstzeiten im Bundesgrenzschutz zulässig:

1. Zum Hauptwachtmeister i. BGS nach vier Jahren,
2. zum Meister i. BGS nach sechs Jahren, wenn der Polizeivollzugsbeamte nach § 21 des Bundespolizeibeamtengesetzes zum Beamten auf Lebenszeit ernannt oder seine Dienstzeit nach § 8 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes auf zwölf Jahre verlängert worden ist.

(6) Vor der Beförderung zum Hauptwachtmeister soll der Beamte sechs Monate im Grenzschutzdienst tätig gewesen sein.

(7) Voraussetzungen für die Beförderung zum Stabsmeister i. BGS sind

1. eine Dienstzeit im Bundesgrenzschutz von mindestens zehn Jahren,
2. das Bestehen der Stabsmeisterprüfung.

(8) Die Stabsmeisterprüfung darf einmal wiederholt werden. Zum Stabsmeister i. BGS dürfen nur Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit befördert werden.

§ 16

**Beamte auf Lebenszeit**

Unterführer in den Ämtern vom Hauptwachtmeister i. BGS an aufwärts können zu Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn sie die Prüfung für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit bestanden haben und wenn sie die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Bundespolizeibeamtengesetz erfüllen. Zur Prüfung können Unterführer erst dann zugelassen werden, wenn sie das 25. Lebensjahr vollendet haben. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

2. Titel

Laufbahn der Grenzschutzoffiziere

§ 17

**Ämter der Laufbahn**

(1) Die Laufbahn der Grenzschutzoffiziere umfaßt folgende Ämter:

Amtsbezeichnung	Sammelbezeichnung
Grenzjäger, Matrose i. BGS	GS-Offizieranwärter (SB)
Grenztruppjäger, Vormatrose i. BGS	
Fahnenjunker i. BGS, Seekadett i. BGS	
Fähnrich i. BGS, Fähnrich zur See i. BGS	
Leutnant i. BGS, Leutnant zur See i. BGS	GS-Leutnante (SB)
Oberleutnant i. BGS, Oberleutnant zur See i. BGS	

Amtsbezeichnung	Sammelbezeichnung
-----------------	-------------------

Hauptmann i. BGS, Kapitänleutnant i. BGS	GS-Stabsoffiziere (SB)
Major i. BGS, Korvettenkapitän i. BGS	
Oberstleutnant i. BGS, Fregattenkapitän i. BGS	
Oberst i. BGS	

Brigadegeneral i. BGS, Stabsarzt i. BGS, Oberstabsarzt i. BGS, Oberfeldarzt i. BGS, Oberstarzt i. BGS,	GS-Sanitäts-offiziere (SB)
--	----------------------------

Soweit in den nachfolgenden Vorschriften dieser Verordnung Amtsbezeichnungen der Laufbahn der Grenzschutzoffiziere angegeben sind, treten an ihre Stelle für die Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes See die entsprechenden Amtsbezeichnungen nach Satz 1.

(2) Das Amt des Inspektors der Bereitschaftspolizeien der Länder wird außerhalb der regelmäßigen Laufbahn erreicht; die Vorschriften dieser Verordnung über Grenzschutzoffiziere sind auf dieses Amt sinngemäß anzuwenden.

§ 18

**Voraussetzungen für die Einstellung**

(1) Als Grenzschutzoffizieranwärter kann eingestellt werden, wer

1. das Reifezeugnis einer höheren Schule oder eine entsprechende Schulbildung besitzt und bei der Einstellung höchstens 24 Jahre alt ist oder
2. das Ingenieurzeugnis einer vom Bundesminister des Innern anerkannten Ingenieurschule für das Bau- oder Maschinenwesen besitzt und bei der Einstellung höchstens 27 Jahre alt ist.

(2) Grenzschutzoffizieranwärter, mit Ausnahme der Fahnenjunker i. BGS oder Fähnriche i. BGS, führen im Schriftverkehr ihre Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „(OA)“.

§ 19

**Ausbildung und Beförderung der Grenzschutzoffizieranwärter**

(1) Die Ausbildung der Grenzschutzoffizieranwärter mit dem Reifezeugnis oder einer entsprechenden Schulbildung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1) dauert mindestens drei Jahre.

(2) Die Anwärter legen nach der Grundausbildung eine Eignungsprüfung, nach dem Fahnenjunkerlehrgang die Fahnenjunkerprüfung und nach dem Offizierlehrgang die Offizierprüfung ab. Die Prüfungen können einmal wiederholt werden. Anwärter, die eine dieser Prüfungen nach einmaliger Wiederholung nicht bestehen oder vorzeitig auf ihre weitere Ausbildung in der Laufbahn der Grenzschutzoffiziere verzichten, können auf eigenen Antrag

oder mit ihrem Einverständnis in ein entsprechendes Amt der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer übergeführt werden. Sie führen nach Überführung in diese Laufbahn die Amtsbezeichnung des entsprechenden Amtes. Wird die Überführung in ein entsprechendes Amt der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer nicht beantragt oder das Einverständnis hierzu nicht gegeben oder wird der Antrag wegen mangelnder Eignung der Beamten abgelehnt, so sind die Anwärter zu entlassen.

(3) Während der Ausbildung kann der Grenzschutzoffizieranwärter nach Bestehen der Prüfungen in folgende Ämter befördert werden:

1. Nach der Eignungsprüfung zum Grenztruppjäger,
2. nach der Fahnenjunkerprüfung zum Fahnenjunker i. BGS,
3. nach der Offizierprüfung zum Fähnrich i. BGS.

(4) Nach Ablauf der vorgeschriebenen Ausbildungszeit kann der Fähnrich i. BGS zum Leutnant i. BGS befördert werden.

#### § 20

##### **Ausbildung und Beförderung der Grenzschutzoffizieranwärter mit dem Ingenieurzeugnis**

(1) Bewerber mit dem Ingenieurzeugnis (§ 18 Abs. 1 Nr. 2) werden als Fahnenjunker i. BGS eingestellt. Die Ausbildung dieser Grenzschutzoffizieranwärter dauert mindestens zwei Jahre.

(2) Die Anwärter legen nach dem Offizierlehrgang die Offizierprüfung ab. § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Der Grenzschutzoffizieranwärter kann nach Bestehen der Offizierprüfung zum Fähnrich i. BGS und nach Ablauf der vorgeschriebenen Ausbildungszeit zum Leutnant i. BGS befördert werden.

#### § 21

##### **Grenzschutzoffizieranwärter aus der Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn**

(1) Beamte der Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn, die sich für den Offizierberuf eignen, können zur Offizierausbildung zugelassen werden, wenn sie die Reifeprüfung nach Besuch der Sonderstufe der Grenzschutzfachschnule bestanden oder auf andere Weise die Hochschulreife oder das Ingenieurzeugnis einer vom Bundesminister des Innern anerkannten Ingenieurschule für Bau- oder Maschinenwesen erlangt haben. Die bisherige Ausbildung kann, mit Ausnahme des Offizierlehrgangs, bis zu zwei Jahren auf die Offizierausbildung (§ 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1) angerechnet werden.

(2) Nach der Zulassung zur Offizierausbildung führt der Wachtmeister i. BGS die Amtsbezeichnung „Fahnenjunker i. BGS“. Im übrigen gilt § 18 Abs. 2.

(3) Nach Bestehen der Offizierprüfung wird der Grenzschutzoffizieranwärter zum Fähnrich i. BGS ernannt, soweit er nicht bereits GS-Meister (SB) ist.

(4) Grenzschutzoffizieranwärter, die sich als ungeeignet erweisen oder die Offizierprüfung end-

gültig nicht bestehen, treten in ein entsprechendes Amt der Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn zurück und führen die Amtsbezeichnung dieses Amtes.

#### § 22

##### **Beförderung der Grenzschutzoffiziere**

(1) Die Beförderung zum Hauptmann i. BGS ist zulässig nach

1. einer Dienstzeit von sieben Jahren seit Ernennung zum Leutnant i. BGS und
2. Vollendung des 27. Lebensjahres.

(2) Die Beförderung zum Major i. BGS ist zulässig nach

1. Bestehen der Stabsoffizierprüfung, die einmal wiederholt werden kann, und
2. einer Dienstzeit von zwölf Jahren seit Ernennung zum Leutnant i. BGS.

(3) Die Beförderung zum Oberst i. BGS ist zulässig nach einer Dienstzeit von 18 Jahren seit Ernennung zum Leutnant i. BGS.

(4) Grenzschutzoffiziere mit einer Vorbildung und Ausbildung nach § 20 können befördert werden

1. zum Hauptmann i. BGS nach einer Dienstzeit von fünf Jahren seit Ernennung zum Leutnant i. BGS,
2. zum Major i. BGS nach einer Dienstzeit von zehn Jahren seit Ernennung zum Leutnant i. BGS,
3. zum Oberst i. BGS nach einer Dienstzeit von sechzehn Jahren seit Ernennung zum Leutnant i. BGS.

Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 1 finden Anwendung.

#### § 23

##### **Grenzschutzsanitätsoffiziere**

(1) Als Grenzschutzsanitätsoffizier kann eingestellt werden, wer nach der Bestallung als Arzt ein Jahr im Arztberuf praktisch tätig gewesen, bei der Einstellung höchstens 40 Jahre alt ist und eine Offizierprüfung oder eine Eignungsprüfung nach näheren Vorschriften gemäß § 8 Abs. 1 bestanden hat.

(2) Der Bewerber wird bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und zum Stabsarzt i. BGS ernannt. Nach erfolgreicher Beendigung einer Einführungszeit von einem Jahr kann der Grenzschutzsanitätsoffizier zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn er die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Bundespolizeibeamtengesetz erfüllt.

(3) Grenzschutzsanitätsoffiziere können nach einer Dienstzeit von sechs Jahren seit Ernennung zum Stabsarzt i. BGS zum Oberfeldarzt i. BGS befördert werden.

#### § 24

##### **Grenzschutzoffiziere mit Befähigung zum Richteramt**

(1) Zur Verwendung als Grenzschutzoffizier mit Befähigung zum Richteramt kann eingestellt werden, wer außer der zweiten juristischen Staatsprüfung eine Offizierprüfung bestanden hat und bei der Einstellung höchstens 40 Jahre alt ist. Der Be-

werber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und zum Major i. BGS ernannt.

(2) Nach erfolgreicher Beendigung einer Einführungszeit von einem Jahr kann der Grenzschutzoffizier zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn er die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Bundespolizeibeamtengesetz erfüllt.

(3) Die Beförderung zum Oberst i. BGS ist nach einer Dienstzeit von elf Jahren seit Ernennung zum Major i. BGS zulässig.

#### § 25

##### **Grenzschutzoffiziere für technische Verwendungen mit wissenschaftlicher Vorbildung**

(1) Als Grenzschutzoffizier für technische Verwendungen, die eine wissenschaftliche Vorbildung erfordern, kann eingestellt werden, wer ein der technischen Verwendung entsprechendes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen, eine Offizierprüfung bestanden hat und bei der Einstellung höchstens 40 Jahre alt ist. Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen; die Ernennung ist zulässig

1. zum Hauptmann i. BGS, wenn nicht Nummer 2 Anwendung findet,
2. zum Major i. BGS, wenn der Bewerber nach Abschluß eines der technischen Verwendung entsprechenden Studiums die zweite Staatsprüfung abgelegt hat.

(2) Nach erfolgreicher Beendigung einer Einführungszeit von einem Jahr kann der Grenzschutzoffizier zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn er die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Bundespolizeibeamtengesetz erfüllt.

(3) Grenzschutzoffiziere nach Absatz 1 können befördert werden

1. zum Major i. BGS nach einer Dienstzeit von vier Jahren seit Ernennung zum Hauptmann i. BGS,
2. zum Oberst i. BGS nach einer Dienstzeit
  - a) im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 von zwölf Jahren,
  - b) im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 von zehn Jahren
 seit Ernennung zum Grenzschutzoffizier.

#### § 26

##### **Grenzschutzoffiziere für technische Verwendungen mit dem Ingenieurzeugnis einer Ingenieurschule für das Bau- oder Maschinenwesen**

(1) Als Grenzschutzoffizier für technische Verwendungen kann eingestellt werden, wer das Ingenieurzeugnis einer Ingenieurschule für das Bau- oder Maschinenwesen besitzt, eine Offizierprüfung bestanden hat und bei der Einstellung höchstens 35 Jahre alt ist. Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und zum Leutnant i. BGS ernannt.

(2) Nach erfolgreicher Beendigung einer Einführungszeit von einem Jahr kann der Grenzschutzoffizier zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn er die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Bundespolizeibeamtengesetz erfüllt.

(3) Für die Beförderung der Grenzschutzoffiziere nach Absatz 1 gilt § 22 Abs. 4 entsprechend.

#### § 27

##### **Grenzschutzoffiziere als Leiter eines Musikkorps**

(1) Als Grenzschutzoffizier zur Verwendung als Leiter eines Musikkorps kann eingestellt werden, wer ein Studium an einer staatlichen Hochschule für Musik mit dem Kapellmeisterexamen abgeschlossen, eine Offizierprüfung bestanden hat und bei der Einstellung höchstens 40 Jahre alt ist. Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und zum Oberleutnant i. BGS ernannt.

(2) Nach erfolgreicher Beendigung einer Einführungszeit von einem Jahr kann der Grenzschutzoffizier zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn er die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Bundespolizeibeamtengesetz erfüllt.

(3) Grenzschutzoffiziere nach Absatz 1 können nach einer Dienstzeit seit Ernennung zum Oberleutnant i. BGS von drei Jahren zum Hauptmann i. BGS befördert werden. § 22 Abs. 1 Nr. 2 findet Anwendung.

#### § 28

##### **Offizierprüfung**

(1) Offizierprüfung im Sinne der §§ 23 bis 27 ist auch

1. die in der Polizei des Reiches, in der früheren Wehrmacht oder in der Bundeswehr bestandene Prüfung zum Berufsoffizier,
2. die Prüfung zum Polizeioberbeamten im Polizeivollzugsdienst der Länder.

(2) An Stelle der Offizierprüfung nach Absatz 1 wird auch die Befähigung zum Offizier der Reserve oder auf Zeit als Einstellungsvoraussetzung im Sinne der §§ 23 bis 27 anerkannt.

#### 3. Titel

##### **Gemeinsame Vorschriften**

#### § 29

##### **Einstellung von früheren Soldaten der Bundeswehr**

Bewerber, die in der Bundeswehr als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat Wehrdienst geleistet haben, können in ein Amt, das dem in der Bundeswehr erreichten Dienstgrad entspricht, eingestellt werden, wenn sie wegen ihrer auf besonderer Vorbildung und Ausbildung beruhenden Fachkenntnisse für eine Verwendung im Bundesgrenzschutz geeignet sind.

### Abschnitt III Andere Bewerber

#### § 30

##### Besondere Voraussetzungen für die Ernennung

(1) Andere Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, im Polizeivollzugsdienst die Aufgaben, die ihnen übertragen werden sollen, wahrzunehmen und auch die sonstigen Aufgaben der Laufbahn zu erledigen. Ein bestimmter Vorbildungsgang und die für Laufbahnbewerber vorgeschriebene Ausbildung dürfen von ihnen nicht gefordert werden.

(2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung und Prüfung zwingend erforderlich sind (§§ 23 bis 27), dürfen andere Bewerber nicht eingestellt werden.

(3) Andere Bewerber dürfen nur eingestellt werden,

1. wenn sie mindestens 28, in der Laufbahn der Grenzschutzoffiziere mindestens 32 Jahre alt sind,
2. wenn sie nicht älter als 40 Jahre sind und
3. wenn ihre Befähigung auf Antrag des Bundesministers des Innern durch den Bundespersonalausschuß oder durch einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuß festgestellt worden ist.

(4) Die Bewerber werden

1. in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und
2. in ein Amt der entsprechenden Laufbahn eingestellt; bei einer Verwendung als
  - a) Grenzjäger (SB) in einem Amt der Besoldungsgruppe 1,
  - b) Unterführer in einem Amt der Besoldungsgruppe 5,
  - c) Grenzschutzoffizier in einem Amt der Besoldungsgruppe 9
 der Bundesbesoldungsordnung A.

(5) Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung regelt der Bundespersonalausschuß.

#### § 31

##### Einführungszeit

(1) Andere Bewerber haben nach der Einstellung eine Einführungszeit zu leisten; diese beträgt

1. in der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer zwei Jahre,
2. in der Laufbahn der Grenzschutzoffiziere drei Jahre.

(2) Nach erfolgreicher Beendigung der Einführungszeit kann der Beamte zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn er die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Bundespolizeibeamtengesetz erfüllt.

#### § 32

##### Beförderung

- (1) Für die Beförderung gelten die §§ 7, 15, 22.
- (2) Während der Einführungszeit ist eine Beförderung nicht zulässig.

### Abschnitt IV Dienstliche Beurteilung

#### § 33

##### Allgemeines

(1) Die Polizeivollzugsbeamten sind mindestens alle drei Jahre zu beurteilen. Beim Wechsel der Dienststelle oder des für die Beurteilung zuständigen Dienstvorgesetzten ist die letzte planmäßige Beurteilung mit einem abschließenden Vermerk zu versehen. Die Beurteilungen sind zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Der Bundesminister des Innern erläßt die näheren Bestimmungen über die Beurteilungen; er kann für Beamte, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung sowie von der Beurteilung beim Wechsel der Dienststelle zulassen.

#### § 34

##### Inhalt der Beurteilung

Die Beurteilung soll sich besonders auf den Charakter, die allgemeine geistige Befähigung und den Bildungsstand, die dienstlichen Kenntnisse und Leistungen, die körperlichen Anlagen und den Gesundheitszustand sowie auf das soziale Verhalten erstrecken.

### Abschnitt V

#### Fortbildung

#### § 35

(1) Die Polizeivollzugsbeamten sind verpflichtet, sich den Anforderungen ihrer Laufbahn entsprechend fortzubilden.

(2) Der Bundesminister des Innern fördert und regelt die dienstliche Fortbildung.

### Abschnitt VI

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 36

##### Übernahme von Polizeivollzugsbeamten und früheren Polizeivollzugsbeamten anderer Dienstherren

(1) Bei Übernahme von Polizeivollzugsbeamten und früheren Polizeivollzugsbeamten anderer Dienstherren ist diese Verordnung anzuwenden; sie gilt nicht, wenn die Beamten kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruchs in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden.

(2) Wer bei einem anderen Dienstherrn durch Bestehen der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung die Befähigung für eine Laufbahn im Polizeivollzugsdienst erworben hat, besitzt die Befähigung für eine vergleichbare Laufbahn im Polizeivollzugsdienst nach dieser Verordnung. Auch ohne diese Voraussetzungen kann bei Beamten, deren Rechtsverhältnisse durch das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen geregelt werden und die am 8. Mai 1945 angestellt waren, die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Bundesdienst durch den Bundesminister des Innern anerkannt werden. In Zweifelsfällen stellt der Bundesminister des Innern fest, welche Laufbahnen einander entsprechen.

(3) In Zweifelsfällen bestimmt der Bundesminister des Innern, ob bei der Übernahme ein Amt übersprungen wird.

### § 37

#### Übergangsregelung für die Einstellung

(1) Bis zum 31. Dezember 1971 dürfen die für Bewerber nach § 12 Nr. 1 und § 18 Abs. 1 festgesetzten Altersgrenzen mit Zustimmung des Bundesministers des Innern bis zu fünf Jahren überschritten und die in § 12 Nr. 1 festgesetzte Mindestaltersgrenze unterschritten werden, wenn dies notwendig ist, um Bewerber in ausreichender Zahl zu gewinnen.

(2) Bis zum 31. Dezember 1971 können als Wachtmeister i. BGS eingestellt werden

1. Bewerber, die für eine technische Fachverwendung vorgesehen sind, wenn sie in einem dieser Verwendung entsprechenden Beruf die Gesellen- oder Facharbeiterprüfung oder eine gleichwertige Fachprüfung bestanden haben und anschließend in diesem Beruf mindestens zwei Jahre tätig waren,
2. Bewerber, die für eine Verwendung im Musikdienst vorgesehen sind, wenn sie eine Orchesterschule mit Erfolg besucht haben und ein entsprechendes Abschluszeugnis besitzen.

(3) Bis zum 31. Dezember 1971 können als Hauptwachtmeister i. BGS eingestellt werden

1. Bewerber, die für eine technische Fachverwendung vorgesehen sind, wenn sie in einem dieser Verwendung entsprechenden Beruf mindestens die Meisterprüfung vor einer Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer bestanden haben,
2. Bewerber, die für eine Verwendung im Musikdienst vorgesehen sind, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 erfüllen und mindestens drei Jahre als Berufsmusiker tätig waren.

(4) Bis zum 31. Dezember 1971 können Bewerber, die als Leutnant der Reserve aus der Bundeswehr ausgeschieden sind und das Reifezeugnis einer höheren Schule oder eine entsprechende Schulbildung besitzen, als Fähnrich i. BGS eingestellt werden.

(5) Bewerber für den Dienst als Grenzschutzsanitätsoffizier, die ihre Bestallung nach § 76 der Bestallungsordnung für Ärzte vom 17. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1273) erhalten haben, müssen

zwei Jahre nach Ableistung der Pflichtassistentenzeit im Arztberuf praktisch tätig gewesen sein.

(6) Bis zum 31. Dezember 1971 können Bewerber nach den §§ 23 bis 27 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt werden, wenn sie keine Offizierprüfung abgelegt haben. Dies gilt entsprechend auch für die Eignungsprüfung nach § 23 Abs. 1. In den Fällen nach § 26 muß der Bewerber jedoch nach dem Erwerb des Ingenieurzeugnisses eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt haben, die für die Verwendung im Bundesgrenzschutz förderlich ist.

(7) Bis zum 31. Dezember 1971 können Bewerber nach § 25 Abs. 1 Satz 1 als Major i. BGS eingestellt werden, wenn sie nach Abschluß des Hochschulstudiums eine ihrem Studium entsprechende hauptberufliche Tätigkeit von mindestens viereinhalbjähriger Dauer ausgeübt haben, die für die Verwendung im Bundesgrenzschutz förderlich ist.

### § 38

#### Übergangsregelung für die Einstellung von Polizeivollzugsbeamten in den Bundesgrenzschutz See

(1) Bis zum 31. Dezember 1971 können Angehörige

- a) der früheren Wehrmacht (Kriegsmarine),
- b) des früheren Seegrenzschutzes,
- c) der Bundesmarine

als Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz See in einem Amt angestellt werden, für das sie die vorgeschriebene Vorbildung besitzen, den vorgeschriebenen Ausbildungsgang nachgewiesen und die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben. Dieses Amt darf den von ihnen in der früheren Wehrmacht oder in der Bundesmarine erreichten Dienstgrad oder das im früheren Seegrenzschutz innegehabte Amt nicht oder nicht um mehr als eine Besoldungsgruppe überschreiten. Voraussetzung für die Übernahme in einen höheren als den letzten Dienstgrad oder in ein höheres Amt als nach Satz 1 ist, daß der Bewerber

im Falle a) vor dem 8. Mai 1945,

im Falle b) vor dem 1. Juli 1956,

im Falle c) bei seinem Ausscheiden

in seinem früheren Dienstverhältnis zu einer Beförderung herangestanden hätte. Als Vergleichsmaßstab zu a) gilt die Tabelle der Anlage B zu § 53 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen.

(2) Bis zum 31. Dezember 1971 können Bewerber, die das Befähigungszeugnis A 6 als Kapitän auf großer Fahrt besitzen und eine Reserveoffizierprüfung bei der früheren Wehrmacht oder bei der Bundeswehr bestanden haben, in einem Amt der Laufbahn der Grenzschutzoffiziere (See) angestellt werden.

(3) Bei den Bewerbern nach den Absätzen 1 und 2 dürfen die für die Einstellung in § 12 Nr. 1, § 18 Abs. 1 sowie in § 26 Abs. 1 festgesetzten Altersgrenzen überschritten werden.

(4) Bis zum 31. Dezember 1971 kann als Grenzschutzoffizieranwärter für den Bundesgrenzschutz See eingestellt werden, wer mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Mittelschule oder eine entsprechende Schulbildung sowie das Abschlußzeugnis A 5 als Seesteuermann auf großer Fahrt einer vom Bundesminister des Innern anerkannten Seefahrtsschule besitzt und bei der Einstellung höchstens 27 Jahre alt ist. Für die Ausbildung, Prüfung und Ernennung gilt § 20, für die Beförderung § 22 Abs. 4 entsprechend.

#### § 39

##### Übergangsregelung für die Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung der Grenzschutzoffizieranwärter, die nach § 37 Abs. 4 eingestellt werden, dauert ein Jahr und endet mit der Offizierprüfung, die einmal wiederholt werden kann. § 19 Abs. 2 Satz 3, 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.

#### § 40

##### Übergangsregelung für Grenzschutzoffizieranwärter aus der Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn

(1) Bis zum 31. Dezember 1971 können Beamte der Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn, die sich für den Offizierberuf eignen, zur Offizierlaufbahn im Bundesgrenzschutz See zugelassen werden, wenn sie mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Mittelschule oder eine entsprechende Schulbildung und das Abschlußzeugnis A 5 als Seesteuermann auf großer Fahrt einer vom Bundesminister des Innern anerkannten Seefahrtsschule besitzen.

(2) § 21 findet entsprechende Anwendung.

#### § 41

##### Übergangsregelung für Beförderungen

(1) Bei Beamten, die am 8. Mai 1945 angestellt waren und deren Rechtsverhältnisse durch das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen geregelt werden, sind auf die Zeiten, die Voraussetzung für Beförderungen sind, anzurechnen

1. die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1953,
2. die Zeit einer Kriegsgefangenschaft nach dem 31. Dezember 1953 und bis zu zwei Jahren Zeiten des Gewahrsams nach § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 578),
3. die nach dem 31. Dezember 1953 im öffentlichen Dienst zurückgelegten Zeiten, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entspricht.

(2) Wehrmachtsbeamten, die unter Absatz 1 fallen, kann die vor dem 9. Mai 1945 vom Zeitpunkt der Anstellung ab geleistete Dienstzeit auf die Mindestdienstzeiten für Beförderungen angerechnet werden.

(3) Polizeivollzugsbeamten, die vor dem 9. Mai 1945 berufsmäßig oder während des Krieges Wehrdienst geleistet haben, kann die vor dem 9. Mai 1945 geleistete Dienstzeit auf die Mindestdienstzeiten für Beförderungen angerechnet werden.

(4) Polizeivollzugsbeamten, die vor dem 9. Mai 1945 berufsmäßig oder während des Krieges Wehrdienst geleistet haben, kann die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1953 auf die Dienstzeiten, die Voraussetzung für Beförderungen sind, angerechnet werden. Für die Anrechnung von Zeiten nach dem 31. Dezember 1953 gilt Absatz 1 Nr. 2 und 3 entsprechend.

(5) Soweit Dienstzeiten, die Voraussetzung für Beförderungen sind, in einem bestimmten Amt abgeleistet sein müssen, ist bei Anrechnung das vergleichbare Amt oder der vergleichbare Dienstgrad zugrunde zu legen.

(6) Grenzschutzoffiziere, denen erst nach Vollen- dung des 27. Lebensjahres das Amt eines Leutnants oder ein vergleichbares Amt verliehen worden ist, können bis zum 31. Dezember 1971 nach einer Offizierdienstzeit

von drei Jahren zum Hauptmann i. BGS,  
von zehn Jahren zum Major i. BGS,  
von fünfzehn Jahren zum Oberst i. BGS  
befördert werden.

(7) Bis zum 31. Dezember 1971 können Grenzschutzoffiziere abweichend von der Mindestdienstzeit nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 nach fünf Dienstjahren seit Ernennung zum Leutnant i. BGS zum Hauptmann i. BGS befördert werden.

#### § 42

##### Ausnahmen

(1) Der Bundespersonalausschuß kann auf Antrag des Bundesministers des Innern für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften zulassen:

1. Höchstalter für die Einstellung  
§ 12 Nr. 1, § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 38 Abs. 4,
2. Mindesteinführungszeit  
§ 23 Abs. 2, § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 2, § 31 Abs. 1,
3. Überspringen von Ämtern bei der Einstellung oder Beförderung  
§ 7 Abs. 2, § 30 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 2,
4. Beförderung innerhalb eines Jahres nach der Einstellung oder der letzten Beförderung  
§ 7 Abs. 3 Nr. 1,
5. Mindestdienstzeiten für Beförderungen  
§§ 15, 22 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 sowie Absätze 3 und 4, § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 3, § 25 Abs. 3, § 27 Abs. 3.

(2) Der Bundespersonalausschuß kann auf Antrag des Bundesministers des Innern für einzelne Fälle Ausnahmen von § 7 Abs. 3 Nr. 2 zulassen, wenn außergewöhnliche dienstliche Gründe für die Beförderung innerhalb eines Jahres vor der Altersgrenze vorliegen.

(3) Wird einem Polizeivollzugsbeamten nach Zulassung einer Ausnahme von § 7 Abs. 2 bei der Einstellung ein Beförderungsamt verliehen, so gilt dies zugleich als Beförderung.

#### § 43

##### Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 29 des Bundespolizeibeamtengesetzes auch im Land Berlin.

#### § 44 \*)

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1962 in Kraft.

(2) In diesem Zeitpunkt treten die Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung vom 14. Oktober 1936 und die Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939, beide Vorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 87) außer Kraft.

\*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern in der ursprünglichen Fassung vom 24. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 516). Für das Inkrafttreten der Änderungen auf Grund der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 173) ist Artikel 4 der Änderungsverordnung maßgebend.

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen Infektion  
durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Eiprodukten**

Vom 20. April 1967

Auf Grund des § 5 Nr. 1, 2, 4, 5, 6 und 7 des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 560), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung zum Schutze gegen Infektion durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Eiprodukten vom 17. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 944) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden hinter dem Wort „Enten-“ ein Komma und das Wort „Puten-“ eingefügt; das Wort „Konservierungsmitteln“ wird ersetzt durch das Wort „Konservierungsstoffen“.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Es ist verboten, Eiprodukte ohne ausreichende Vorbehandlung als Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen. Dies gilt nicht für die Abgabe zum Zwecke der Vorbehandlung durch Betriebe, in denen die Eiprodukte hergestellt werden oder anfallen, an Betriebe, für die eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 erteilt ist.

(2) Es ist ferner verboten, Eiprodukte ohne ausreichende Vorbehandlung bei der gewerbsmäßigen Herstellung oder Zubereitung anderer Lebensmittel zu verwenden. Dies gilt nicht für Eiprodukte, die in demselben Betrieb verwendet werden, in dem sie hergestellt oder angefallen sind, sofern sie

1. am Tage der Herstellung oder des Anfallens verwendet werden oder
2. am Tage nach der Herstellung oder dem Anfallen verwendet und bis zu ihrer Verwendung bei einer Temperatur von höchstens  $+6^{\circ}$  Celsius aufbewahrt werden oder
3. unmittelbar nach der Herstellung oder dem Anfallen eingefroren und bis zu ihrer Verwendung in diesem Zustand gehalten werden.

(3) Als ausreichende Vorbehandlung im Sinne dieser Verordnung sind Verfahren anzusehen, durch die die Erreger der Salmonella-Gruppe und die anderen Keime der Gruppe der Enterobacteriaceen in Eiprodukten abgetötet werden.

(4) Inverkehrbringen im Sinne dieser Verordnung ist das Anbieten, das Vorrätighalten zum Verkauf, das Feilhalten, das Verkaufen und jedes

sonstige Überlassen an andere. Dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen steht es gleich, wenn die Erzeugnisse für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Klammerzitat „(§ 2 Abs. 2)“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Auf den Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen, in denen vorbehandelte Eiprodukte von Betrieben im Sinne des Absatzes 1 abgegeben werden, müssen deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift der Name oder die Firma und die Anschrift des Betriebes unter Verwendung der Angabe ‚Vorbehandlungsbetrieb‘ sowie die Art der Vorbehandlung angegeben werden.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Auf den Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen, in denen zur Verwendung als Lebensmittel bestimmte Eiprodukte in den Geltungsbereich des Lebensmittelgesetzes — ausgenommen in Zollfreigebiete — eingeführt werden, müssen deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift das Ursprungsland, der Name oder die Firma und die Anschrift desjenigen, der die Erzeugnisse hergestellt oder eingeführt hat, und, sofern die Erzeugnisse vorbehandelt sind, die Art der Vorbehandlung angegeben sein.

(2) Die Zolldienststellen dürfen vorbehandelte Eiprodukte zollamtlich erst abfertigen, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde vorgelegt wird, nach der die betreffende Partie

1. einer amtlichen bakteriologischen Stichprobenuntersuchung nach § 5 unterzogen worden ist und hierbei Erreger der Salmonella-Gruppe nicht und andere Keime der Gruppe der Enterobacteriaceen in nicht mehr als einem Drittel der Proben aus dieser Partie nachweisbar waren oder
2. in einem, im Zollfreigebiet gelegenen Vorbehandlungsbetrieb ausreichend vorbehandelt worden ist.

(3) Nicht oder nicht ausreichend vorbehandelte Eiprodukte dürfen zollamtlich erst abgefertigt werden, wenn die für den Bestimmungsort zuständige Behörde unterrichtet worden ist und sichergestellt ist, daß die Partie unverändert der Aufsicht dieser Behörde unterstellt wird. Die

Behörde hat die Übernahme der Partie in den Zoll- oder Abfertigungspapieren zu vermerken oder darüber eine Bescheinigung auszustellen, die zu den Zoll- oder Abfertigungspapieren zu nehmen ist. Die Behörde darf die Eiprodukte dem Verfügungsberechtigten erst zur freien Verfügung überlassen, nachdem sie durch einen Vorbehandlungsbetrieb ausreichend vorbehandelt worden sind."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In dem Antrag auf Erteilung der Bescheinigung nach § 4 Abs. 2 sind die Art der Eiprodukte, die Anzahl der Packstücke und deren Kennzeichnung sowie der Ort ihrer Lagerung anzugeben.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Partien“, in dem Satzteil „bis zu 1 000 Packstücken ist aus mindestens 5 v. H.“ die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ und in Satz 3 die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ und die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Sendung“ durch das Wort „Partie“ jeweils ersetzt.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

In Zollfreigebiete verbrachte Eiprodukte dürfen dort bei der gewerbsmäßigen Herstellung oder Zubereitung anderer Lebensmittel nur verwendet werden, wenn die zuständige Behörde die Bescheinigung nach § 4 Abs. 2 erteilt hat.“

7. Es werden gestrichen:

a) § 7 und

b) § 8.

8. Hinter § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Eiprodukte, die nicht ausreichend vorbehandelt sind, entgegen § 2 Abs. 1 gewerbsmäßig

oder in der in § 2 Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Weise als Lebensmittel in den Verkehr bringt oder

2. entgegen § 2 Abs. 2 nicht ausreichend vorbehandelte Eiprodukte bei der gewerbsmäßigen Herstellung oder Zubereitung anderer Lebensmittel verwendet oder

3. entgegen § 3 Abs. 1 Eiprodukte ohne Genehmigung vorbehandelt oder entgegen § 3 Abs. 2 der Verpflichtung zu Aufzeichnungen über die ein- und ausgehenden Eiprodukte nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise nachkommt oder

4. in Zollfreigebiete verbrachte Eiprodukte entgegen § 6 bei der gewerbsmäßigen Herstellung oder Zubereitung anderer Lebensmittel verwendet,

wird nach § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 des Lebensmittelgesetzes bestraft.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 3 auf den Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen die erforderlichen Angaben nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht oder

2. Eiprodukte in den Geltungsbereich des Lebensmittelgesetzes — ausgenommen in Zollfreigebiete — einführt, deren Packungen, Behältnisse oder Umhüllungen entgegen § 4 Abs. 1 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,

wird nach § 12 des Lebensmittelgesetzes bestraft.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 7 Buchstabe b einen Monat nach der Verkündung in Kraft; Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b tritt sechs Monate nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. April 1967

Der Bundesminister für Gesundheitswesen  
Käte Strobel

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Hermann Höcherl

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 1967 — 2 BvL 24/63 —, ergangen auf Vorlage der Kammer Mainz des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 17 Absatz 1 Satz 1 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26. Juli 1960 (GVBl. Seite 145) ist mit Artikel 74 Nummer 1 und Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I Seite 17) unvereinbar und daher nichtig, soweit darin der Bezirksregierung für die Erhebung der Beanstandungsklage über die Monatsfrist des § 74 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung hinaus eine zusätzliche Frist von einer Woche eingeräumt wird.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 14. April 1967

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Heinemann

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 1967 — 1 BvL 17/63 —, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 1 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz) vom 29. August 1961 (Bundesgesetzbl. I Seite 1622) sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 14. April 1967

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Heinemann

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. April 1967 — 1 BvR 414/64 —, ergangen auf eine Verfassungsbeschwerde, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 37 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321) ist nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 14. April 1967

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Heinemann

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. April 1967 — 1 BvR 84/65 —, ergangen auf eine Verfassungsbeschwerde, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 37 Absatz 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I Seite 321) ist nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 14. April 1967

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Heinemann

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
7. 4. 67 Siebente Verordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung Getreide und Reis	70	13. 4. 67	6. 3. 67
13. 4. 67 Dreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste—Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz—	72	15. 4. 67	Siehe § 3
11. 4. 67 Verordnung Nr. 10/67 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	73	18. 4. 67	15. 4. 67
14. 4. 67 Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Aufmachung von Käse für den Einzelverkauf)	74	19. 4. 67	26. 3. 67

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**  
die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften  
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
7. 4. 67 Verordnung Nr. 71/67/EWG des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 68/67/EWG in bezug auf die von Frankreich und Italien zu treffenden Maßnahmen bei den Preisen für Milch und Milch-erzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1967/1968	67	8. 4. 67	1261
10. 4. 67 Verordnung Nr. 72/67/EWG der Kommission zur Verlängerung der Verordnung Nr. 116/65/EWG über die Geltungsdauer des Erstattungsbetrags bei Ausfuhren von Dauermilcherzeugnissen nach dritten Ländern in besonderen Fällen	69	12. 4. 67	1273
12. 4. 67 Verordnung Nr. 73/67/EWG der Kommission zur Festsetzung von Pauschkoeffizienten für bestimmte Geflügelfleisch-Erzeugnisse zwecks Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern für den Zeitraum vom 1. Juli 1964 bis zum 30. Juni 1965	72	14. 4. 67	1317
13. 4. 67 Verordnung Nr. 74/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	72	14. 4. 67	1318
11. 4. 67 Verordnung Nr. 2/67/Euratom des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden	74	17. 4. 67	1357
17. 4. 67 Verordnung Nr. 75/67/EWG der Kommission zur Vermeidung von Verkehrsverlagerungen, die sich aus der am 1. Mai 1967 eintretenden Erhöhung des Schwellenpreises für Reis in den Mitgliedstaaten ohne eigene Produktion ergeben können	75	19. 4. 67	1361
18. 4. 67 Verordnung Nr. 76/67/EWG der Kommission zur Änderung des Zusatzbetrags für Eier in der Schale von Hausgeflügel	75	<b>19. 4. 67</b>	1362
18. 4. 67 Verordnung Nr. 77/67/EWG der Kommission zur Aufhebung des Zusatzbetrags für geschlachtete Perlhühner	75	19. 4. 67	1364